



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05742**  
Datum: 25.05.2023  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

| Beratungsfolge                                | Termin     | Status                      |
|---|------------|-----------------------------|
| Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung | 15.06.2023 | öffentlich<br>Kenntnisnahme |

**Betreff: Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Baumfällung in der Schleiermacherstraße 38**

Die Auswirkungen von klimatischen Extremereignissen wie Hitze- und Trockenperioden sind zunehmend auch in Städten spürbar. Laut dem Fachbeitrag Stadtklima zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) besteht im Paulusviertel aufgrund von Überwärmung hoher Handlungsbedarf. Zu den hier empfohlenen Maßnahmen gehören unter anderem der Erhalt und die Pflege von Grünflächen.<sup>1</sup> Gerade Bäume erhöhen die Lebensqualität in hochverdichteten urbanen Räumen: Sie spenden Schatten, verbessern das Mikroklima und die Luftqualität.

Nach der Fraktion vorliegenden Informationen wurde am 14. April 2023 im Hinterhof der Schleiermacherstraße 38 eine Kastanie gefällt. Die Fällung erfolgte demnach innerhalb der Vegetationsperiode, in der gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Baumfällung nur unter bestimmten Voraussetzungen und mit Ausnahmegenehmigung zulässig ist. Zudem ist der Baum nicht in der Baumfällliste der Stadt Halle (Saale) vom 03. Mai 2023 enthalten. In der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung am 11. Mai 2023 kündigte die Stadtverwaltung ein klärendes Gespräch mit den Anwohnenden der Schleiermacherstraße 38 an.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Kastanie im Hinterhof der Schleiermacherstraße 38 gefällt?

<sup>1</sup> ThINK – Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz GmbH (2021): Fachbeitrag Stadtklima zum Landschaftsplan und Flächennutzungsplan der Stadt Halle, S. 72

2. Liegt ein Baumgutachten vor, das eine Entfernung des Baumes auf Grundlage der Baumschutzsatzung § 8 Abs. 1 für notwendig erklärt? Falls ja: Welche Aussagen werden im Gutachten zur Stand-, Bruch- und Verkehrssicherheit sowie zur Restlebensdauer des Baums getroffen? Welche Aussagen werden zu eventuellen Krankheiten und/oder Schädlingsbefällen getroffen?
3. Gemäß Baumschutzsatzung § 9 Abs. 1 ist der Antragsteller bei Fällung eines geschützten Baumes grundsätzlich verpflichtet eine Ersatzpflanzung zur Kompensation der Bestandsminderung vorzunehmen (Ausnahmen regelt § 9 Abs. 2). Wurde der Antragsteller beauftragt, Ersatz zu pflanzen? Wenn nicht, aus welchen Gründen wurde keine Ersatzbepflanzung beauftragt?
4. Hat das angekündigte Gespräch mit den Anwohnenden bereits stattgefunden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
5. Wieso wurde der entfernte Baum nicht in die Baumfällliste Stand 03.05.2023 aufgenommen?
6. Die Stadtverwaltung wurde durch einen Stadtratsbeschluss im Dezember 2019 mit der Überarbeitung der Baumschutzsatzung beauftragt. Insbesondere in den Punkten Schutzgegenstand (§ 3) und Ersatzpflanzungen (§ 9) soll die Satzung eine Aktualisierung erfahren. Wann wird die Stadtverwaltung die überarbeitete Baumschutzsatzung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen?
7. Wann wird die aktuelle Fassung der Baumschutzsatzung vom 22.12.2011 wieder auf der Website der Stadt Halle abrufbar sein?

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender